

Allgemeine Geschäftsbedingungen der com-a-tec GmbH (Stand 2019)

1. / Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die an com-a-tec GmbH vergeben werden. Abweichungen von diesen AGB müssen von com-a-tec GmbH schriftlich anerkannt werden. Entgegenstehende AGB von Auftraggebern werden nicht Vertragsinhalt.

2. / Pitches und Präsentationen

Die Verwendung und Nutzung von Ideen, Konzeptionen und Ausarbeitungen, die von com-a-tec GmbH im Rahmen von Pitches und Präsentationen vorgestellt werden, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der com-a-tec GmbH. Dies gilt auch für die Verwendung in einer veränderten oder angepassten Form. Die Zahlung eines Pitch- bzw. Präsentationshonorars bewirkt noch keine Zustimmung zur Verwendung.

3. / Abwicklung von Aufträgen

- a) Von com-a-tec GmbH übermittelte Gesprächsprotokolle und Re-Briefings sind verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- b) Dateien, Quellcodes und andere Arbeitsmittel, die com-a-tec GmbH im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt oder erstellen lässt, bleiben Eigentum der com-a-tec GmbH, sofern keine anderslautende Vereinbarung über deren weitere Verwertung und Nutzung getroffen wurde. Von com-a-tec GmbH erstellte Quellcodes verbleiben immer im Eigentum der com-a-tec und dürfen vom Auftraggeber nicht verändert oder bearbeitet werden. Eine Aufbewahrungspflicht von Dateien, Quellcodes und andere Arbeitsmittel nach Abschluss eines Auftrages ist nicht Auftragsbestandteil.
- c) Für vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen, Dateien, Arbeitsmittel und Muster, die nicht binnen sechs Wochen nach Auftragserfüllung zurückgefordert werden, übernimmt com-a-tec GmbH keine Haftung.
- d) com-a-tec GmbH ist berechtigt, an com-a-tec GmbH übertragene Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen.
- e) Mit Auftragserteilung erteilt der Auftraggeber com-a-tec ausdrücklich die Vollmacht, in der Auftragsbeschreibung bezeichnete Media-, Druck- und sonstige Produktionsaufträge im Namen des Auftraggebers zu erteilen.

4. / Lieferinhalte und Lieferfristen

- a) Die Lieferpflicht der com-a-tec GmbH ist erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zum Versand gebracht sind. Transport- und Übermittlungsrisiken jeglicher Art trägt der Auftraggeber.
- b) Lieferzusagen der com-a-tec GmbH zu Umfang, Inhalt und Frist sind nur verbindlich, sofern der Auftraggeber alle seine Mitwirkungspflichten termingerecht erfüllt hat. Dazu gehören die rechtlich verbindliche Bestellung, die zur Verfügungsstellung von korrekten und ausreichenden Informationen, Unterlagen, Produkten und Medien sowie die Erteilung der erforderlichen Freigaben.
- c) Wettbewerbsrechtliche Prüfungen von Arbeiten und Auftragsergebnissen sind Aufgabe des Auftraggebers und nicht der com-a-tec GmbH. com-a-tec GmbH schließt jegliche Haftung aus wettbewerbsrechtlichen Verletzungen aus.

5. / Nutzungsrechte

- a) Mit vollständigem Ausgleich aller den Auftrag betreffenden Rechnungen überträgt com-a-tec GmbH alle zum vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Darüberhinausgehende Verwendungen bedürfen der Zustimmung durch com-a-tec GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der com-a-tec GmbH (Stand 2019)

- b) Werden zur Vertragserfüllung Dritte herangezogen, so werden deren Nutzungsrechte, sofern möglich, von com-a-tec GmbH erworben und an den Auftraggeber übertragen.
- c) com-a-tec GmbH behält sich das Recht vor, abgelehnte Ideen, Konzeptionen und Ausarbeitungen aus Pitches, Präsentationen und Aufträgen anderweitig zu verwerten und zu nutzen.

6. / Gewährleistung, Haftung

- a) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt und in jedem Fall vor einer weiteren Verarbeitung die von com-a-tec gelieferten Arbeiten und Leistungen zu prüfen und Mängel sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt diese Mängelanzeige, verfallen alle daraus resultierenden Ansprüche. Lässt der Auftraggeber von com-a-tec GmbH gelieferte Arbeiten und Leistungen trotz Mängel weiterverarbeiten oder verwerten, so begründen dadurch entstehende Kosten oder Schäden keinerlei Ansprüche gegenüber com-a-tec GmbH.
- b) Bei Vorliegen von Mängeln steht com-a-tec GmbH das Recht zu, innerhalb einer angemessenen Zeit zweimal nachzubessern.
- c) Im Falle leicht fahrlässigen Handelns von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der com-a-tec GmbH ist die Haftung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden betrifft die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- d) Der Schadensersatz ist in jedem Fall am Grundsatz der Angemessenheit zu orientieren.

7. / Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- a) Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich com-a-tec GmbH das Eigentums- und alle sonstigen Rechte an den Auftragsergebnissen vor.
- b) Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wird, gilt die jeweils aktuelle Preis- und Honorarliste der com-a-tec GmbH.
- c) Es gelten die im Angebot angegebenen Zahlungsbedingungen.
- d) Bei Aufträgen über 10.000 Euro und mehr sowie bei Aufträgen, die über einen Zeitraum von 10 Wochen oder länger andauern, behält sich com-a-tec GmbH vor, Anzahlungen oder Teilzahlungen zu berechnen. Wird ein Auftrag von Seiten des Auftraggebers durch Verzögerungen bei seiner Mitwirkungspflicht um mehr als einen Monat verzögert, so ist com-a-tec GmbH berechtigt, eine Teilrechnung über die bereits erbrachten Leistungen zu stellen.
- e) Wird ein Auftrag nach dessen Erteilung vom Auftraggeber gekündigt, ist com-a-tec GmbH berechtigt, alle bis zur Kündigung angefallenen Leistungen und Kosten gemäß aktueller Preis- und Honorarliste sowie alle durch den Auftrag bereits verursachten Fremdkosten zu berechnen.

8. / Eigenwerbung und Referenzen

- a) com-a-tec GmbH behält sich das Recht vor, an allen von com-a-tec GmbH erstellten Kommunikationsmitteln und Publikationen ein dezent gestaltetes Impressum anzubringen.
- b) com-a-tec GmbH behält sich das Recht vor, die erstellten Arbeiten als Referenz für die Eigenwerbung zu nutzen.

9. / Schlussbestimmung

- a) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.